



U. G. F. B. 2017

EINGEGANGEN

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

4 So 33/17
2 K 2980/16

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Eimsbütteler Straße 16,
22769 Hamburg,
- J-165-16-BA -,

g e g e n

Studierendenwerk Hamburg
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Amt für Ausbildungsförderung,
Grindelallee 9,
20146 Hamburg,
- 901-60430000091,8 -,

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, am 31. Januar 2018 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Jahns,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Kränz,
den Richter am Verwaltungsgericht Stemplewitz

beschlossen:

-/Fo.

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11. November 2016 geändert.

Der Klägerin wird für das Klageverfahren erster Instanz (2 K 2980/16) Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt und Herr Rechtsanwalt Joachim Schaller zur Vertretung beigeordnet.

Gründe

I.

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren, in dem sie die Verpflichtung der Beklagten zur Weiterbewilligung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für ein Hochschulstudium begehrt.

Die 1976 geborene Klägerin ist alleinerziehende Mutter von zwei am 15. Juni 2001 bzw. 19. Juni 2007 geborenen Kindern. Im Wintersemester 2013/14 nahm sie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) das Studium Soziale Arbeit auf, zu dem sie aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 10. Oktober 2013 vorläufig zugelassen worden war.

Auf Antrag der Klägerin vom 24. Oktober 2013 bewilligte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 9. Januar 2014 Ausbildungsförderung für den Zeitraum Oktober 2013 bis einschließlich August 2014. Auf den Folgeantrag der Klägerin bewilligte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 1. September 2014 Ausbildungsförderung bis einschließlich August 2015. Zu dem weiteren Folgeantrag der Klägerin vom 12. Mai 2015 bat die Beklagte unter anderem um Vorlage einer Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG über die in den ersten vier Fachsemestern bis zum 31. August 2015 erbrachten Studienleistungen. Daraufhin beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 23. September 2015 unter Hinweis auf § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG eine Verlängerung der Frist zur Vorlage der Leistungsbescheinigung und führte zur Begründung aus, dass sie einen Sohn unter zehn Jahren pflege und erziehe.

Weiterhin legte sie nach entsprechender Aufforderung der Beklagten eine Leistungsübersicht vor, ausweislich derer sie bis zum 3. Oktober 2015 lediglich 14 von 210 ECTS-Punkten (Credits) erworben hatte. Zudem erklärte sie, dass sie die erforderlichen Credits zur weiteren Förderung ihrer Ausbildung voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Semester erhalten werde.

Mit Bescheid vom 12. November 2015 lehnte die Beklagte die weitere Gewährung von Ausbildungsförderung für den Zeitraum September 2015 bis August 2016 mit der Begründung ab, dass die Klägerin den nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweis nicht vorgelegt habe. Die Zulassung einer späteren Vorlage des Leistungsnachweises auf Grundlage von § 48 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 3 BAföG sei ebenfalls abzulehnen, da die Klägerin aufgrund der Kindererziehung lediglich eine Verlängerung der Vorlagefrist um sechs Monate beanspruchen könne, zur Vorlage des erforderlichen Leistungsnachweises aber noch mindestens 12 Monate benötigt würden. Diese Zeit sei nicht angemessen im Sinne von § 15 Abs. 3 BAföG.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klägerin, den sie unter Vorlage von ärztlichen Attesten auch damit begründete, aufgrund einer seit 2011 bestehenden psychischen Erkrankung nur eingeschränkt studierfähig zu sein, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 2016 zurück.

Am 4. Juli 2016 hat die Klägerin gegen die Bescheide Klage erhoben, zuletzt mit dem Antrag, ihr Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe für den Bewilligungszeitraum 09/2015 bis 08/2016 zu bewilligen. Mit Schriftsatz vom 1. November 2016 hat sie zudem beantragt, ihr unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Schaller Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 11. November 2016, der Klägerin zugestellt am 16. November 2016, abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klägerin den für eine Weiterförderung ab dem fünften Fachsemester gemäß § 48 Abs. 1 BAföG grundsätzlich erforderlichen Eignungsnachweis weder nach dem Ende des vierten Fachsemesters noch zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt habe. In den ersten vier Fachsemestern habe die Klägerin nur eines der nach dem maßgeblichen Modul-Handbuch vorgesehenen 18 Module erfolgreich abgeschlossen. Im Falle der Klägerin lägen auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Tatsachen vor, die gemäß § 15 Abs. 3 BAföG eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer und damit auch eine Zulassung der Vorlage des Eignungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 48 Abs. 2 BAföG rechtfertigten. Insoweit könne sich

die Klägerin voraussichtlich nicht auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG stützen, wonach bei einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen für eine angemessene Zeit weiter Ausbildungsförderung geleistet werde. Denn die von der Klägerin eingereichten ärztlichen Atteste, wonach ihre Leistungsfähigkeit für das Studium bei maximal 50 % gegenüber einem psychisch Gesunden gelegen habe, rechtfertigten nicht die bisherige Verzögerung ihres Studiums. Bei einer – unterstellt – um 50 % eingeschränkten Leistungsfähigkeit hätte sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters zumindest neun von 18 Modulen erfolgreich absolvieren müssen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Klägerin im Hinblick auf die Betreuung ihres 2007 geborenen Kindes gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG i.V.m. Nr. 15.3.10 BAföGVwV eine Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen sie die üblichen Leistungsnachweise zu erbringen habe, um ein knappes Semester zustehe. Denn auch bis zum Ende des fünften Fachsemesters habe sie lediglich fünf und nicht neun der 18 vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht. Daher liege ein Rückstand vor, der sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht kausal auf die Erkrankung und die Kinderbetreuung zurückführen lasse. Dies gelte auch vor dem Hintergrund des weiteren Vortrags der Klägerin, sie habe erst mit einer Verspätung von vier Wochen mit dem Studium beginnen können, da insoweit nicht nachvollziehbar sei, dass sie im ersten Fachsemester nicht an einer einzigen Modulprüfung teilgenommen habe.

Hiergegen richtet sich die am 21. November 2016 erhobene und mit Schriftsatz vom 27. Februar 2017 begründete Beschwerde der Klägerin, welcher das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. März 2017 nicht abgeholfen hat.

II.

Die statthafte und auch sonst zulässige Beschwerde (§§ 146 Abs. 1, 147 VwGO) hat Erfolg.

Der Klägerin ist nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 121 Abs. 2 ZPO für das erstinstanzliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, da ihre Klage, die nicht mutwillig erscheint, hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für die Rechtsverfolgung nicht aufbringen kann.

Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe genügt es, dass bei der lediglich angezeigten summarischen Prüfung der Erfolg der Klage nach den bisher ersichtlichen Umständen eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat. Schwierige, bislang ungeklärte Rechts- und Tatsachenfragen dürfen nicht im Prozesskostenhilfverfahren entschieden werden, sondern müssen auch von Unbemittelten einer prozessualen Klärung zugeführt werden können. Soweit in dem Rechtsstreit nicht ohne weiteres zu beantwortende Tatsachen- und/oder Rechtsfragen zu entscheiden sind, hat dies im Hauptsacheverfahren zu geschehen und ist schon deshalb die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht zu bejahen. Dementsprechend dürfen im Prozesskostenhilfverfahren, das den grundgesetzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern ihn erst zugänglich macht, die Anforderungen an den Vortrag der Beteiligten nicht überspannt werden. Denn es ist nicht Sinn des Prozesskostenhilfverfahrens, die Rechtsverfolgung selbst in dieses Nebenverfahren vor zu verlagern und es an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (BVerfG, Beschl. v. 20.6.2016, 2 BvR 748/13, InfAuslR 2016, 274, juris Rn. 12; OVG Hamburg, Beschl. v. 9.11.2017, 4 So 115/17, n.v.).

Nach diesen Grundsätzen kann der Klage, mit der die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten zur Bewilligung von Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe für den Zeitraum September 2015 bis August 2016 begehrt, unter Berücksichtigung des tatsächlichen Vorbringens in der Beschwerdebegründung die für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche Erfolgsaussicht nicht von vornherein abgesprochen werden. Dabei kann offen bleiben, ob – wie es die Klägerin im zweiten Teil ihrer Beschwerdebegründung geltend macht – die Regelung des § 48 Abs. 1 BAföG verfassungswidrig ist. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG ist die Leistung von Ausbildungsförderung für den Besuch einer Hochschule ab dem fünften Fachsemester von der Vorlage einer nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung der Ausbildungsstätte abhängig, dass die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht wurden. Zwar steht die Regelung der von der Klägerin begehrten Weiterförderung grundsätzlich entgegen, da die Klägerin nach dem vierten Fachsemester eine entsprechende Bescheinigung unstreitig nicht vorgelegt hat. Jedoch kann das Amt für Ausbildungsförderung gemäß § 48 Abs. 2 BAföG die Vorlage der Bescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG oder eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15a Abs. 3 BAföG rechtfertigen. Dass die Voraussetzungen dieser Ausnahmeregelung vorliegen und der

Klägerin ein Anspruch auf Zulassung einer späteren Vorlage der Bescheinigung und damit Weiterbewilligung von Ausbildungsförderung für den streitgegenständlichen Zeitraum zustehen könnte, lässt sich unter Zugrundelegung des im Prozesskostenhilfverfahren anzulegenden Maßstabs nicht von vornherein verneinen. Im Einzelnen:

Ob die Klägerin Ausbildungsförderung ab dem fünften Fachsemester auch ohne Vorlage der nach § 48 Abs. 1 BAföG grundsätzlich erforderlichen Bescheinigung beanspruchen kann, hängt davon ab, ob ihr ein Anspruch zusteht, dass die Beklagte gemäß § 48 Abs. 2 BAföG die Vorlage der Eignungsbescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt zulässt. Wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine angemessene Verlängerung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen, ist die Förderung über das vierte Fachsemester hinaus fortzusetzen und die Vorlage der Eignungsbescheinigung erst zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zu verlangen (vgl. BVerwG, Ur. v. 16.11.1978, 5 C 38.77, BVerwGE 57, 79, juris Rn. 20), und zwar grundsätzlich ohne Rücksicht auf den konkreten Leistungsstand zum Zeitpunkt der Entscheidung über die spätere Zulassung der Eignungsbescheinigung. Lediglich dann, wenn bereits zum Zeitpunkt dieser Entscheidung feststeht oder prognostisch davon auszugehen ist, dass auch innerhalb der Frist, die der angemessenen Verlängerung der Förderungshöchstdauer entspricht, die Eignungsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG nicht vorgelegt werden kann, scheidet eine Weiterförderung gleichwohl aus (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 27.10.2017, 12 E 169/17, juris Rn. 8; vgl. auch BVerwG, Ur. v. 8.9.1983, 5 C 26.81, BVerwGE 68, 20, juris Rn. 25, zu dem Erfordernis, dass der berufsqualifizierende Abschluss voraussichtlich innerhalb einer verlängerten Förderungshöchstdauer erreicht wird).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist offen und wird im Klageverfahren zunächst zu klären sein, ob in Bezug auf die Klägerin Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen, und wenn ja, um welche angemessene Zeit im Sinne des § 15 Abs. 3 BAföG die Förderungshöchstdauer aufgrund dieser Tatsachen zu verlängern ist. Entsprechend diesem Verlängerungszeitraum ist sodann der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Klägerin die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG darüber, dass sie die ansonsten bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters üblicherweise zu erbringenden Studienleistungen erbracht hat, vorlegen darf. Demgegenüber kommt es für einen Anspruch der Klägerin auf Weiterförderung ab dem fünften Fachsemester nicht darauf an, ob sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters Studienleistungen in einem Umfang erbracht hat, wie er unter Berücksichtigung der geltend gemachten Verzögerungsgründe zu erwarten wäre. Vielmehr wird zu prüfen sein, ob

die üblicherweise bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters zu erbringenden Studienleistungen bis zu dem für die Klägerin maßgeblichen Vorlagezeitpunkt voraussichtlich erbracht sein werden bzw. – sofern der maßgebliche Vorlagezeitpunkt bezogen auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in der Vergangenheit liegen sollte (vgl. zu dieser Fallkonstellation BVerwG, Ur. v. 8.9.1983, 5 C 26/81, BVerwGE 68, 20, juris Rn. 25) – erbracht wurden.

Soweit danach im Fall der Klägerin die Betreuung ihres 2007 geborenen Kindes während der ersten vier Fachsemester eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG i.V.m. § Nr. 15.3.10 BAföGVwV um etwa ein Semester rechtfertigt, dürfte dies für sich genommen noch nicht zu einem Anspruch auf spätere Zulassung der Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG und Weiterförderung zumindest für das fünfte Fachsemester (bzw. den Zeitraum September 2015 bis Februar 2016) führen. Denn ausweislich der als Anlage C zur Beschwerdebeurteilung vorgelegten, im siebten Fachsemester der Klägerin erstellten Leistungsübersicht vom 10. November 2016 steht bereits fest, dass die Klägerin auch nach dem sechsten Fachsemester noch nicht die ansonsten üblicherweise in den ersten vier Fachsemestern zu erbringenden Studienleistungen erbracht hat. Maßgeblich wird daher im Klageverfahren zu klären sein, in welchem Umfang eine (weitere) Überschreitung der Förderungshöchstdauer im Hinblick auf die von der Klägerin geltend gemachte psychische Erkrankung und eine damit einhergehende eingeschränkte Studierfähigkeit in Betracht kommt. Wie bereits das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat, sind im Rahmen von § 15 Abs. 3 BAföG nur solche Gründe für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer zu berücksichtigen, die für die Verzögerung der Ausbildung kausal sind. Dabei trägt der Auszubildende die (materielle) Beweislast hinsichtlich der Ursächlichkeit der von ihm geltend gemachten Verlängerungsgründe für den Ausbildungsrückstand, sodass Ungewissheiten und Unklarheiten bei der Feststellung der Ursächlichkeit zum Nachteil des Auszubildenden gehen, sofern sie in seinen Verantwortungs- und Verfügungsbereich fallen (vgl. OVG Hamburg, Ur. v. 26.9.2017, 4 Bf 30/14, n.v.; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.7.2000, 10 L 3437/99, juris Rn. 6, m.w.N. zur Rechtsprechung des BVerwG). Es wird der Klägerin daher im Klageverfahren obliegen, substantiiert und lückenlos darzulegen, dass die eingetretene Verzögerung allein auf nach § 15 Abs. 3 BAföG anzuerkennenden Gründen beruht. Die bislang von der Klägerin vorgelegten Atteste dürften hierfür voraussichtlich nicht genügen.

Geht man im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens mit der Klägerin und dem Verwaltungsgericht von einer um 50 % eingeschränkten Studierfähigkeit während der ersten

vier Fachsemester aus, die – abgesehen von der Betreuung des Kindes – allein kausal für die Verzögerung bei den ansonsten üblichen Studienleistungen war, ergibt sich eine Verlängerung der Frist zur Vorlage des Eignungsnachweises gemäß § 48 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 BAföG um fünf Semester, d.h. bis zum Ablauf des Wintersemesters 2017/18. Dann erscheint es zumindest möglich, dass die Klägerin die erforderlichen Leistungsnachweise bis zu diesem Zeitpunkt wird erbringen können. Ob hiervon prognostisch ausgegangen werden kann bzw. ob dies aufgrund Zeitablaufs positiv oder negativ feststeht, ist ebenfalls der Klärung im Klageverfahren vorbehalten.

Die wirtschaftlichen und übrigen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind ebenfalls gegeben (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Auch erscheint eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich (§ 121 Abs. 2 ZPO). Das ist schon dann anzunehmen, wenn es in dem Rechtsstreit – wie hier – um nicht einfach zu überschauende Tat- oder Rechtsfragen geht (vgl. dazu OVG Hamburg, Beschl. v. 17.10.2002, 4 So 131/02; juris, m.w.N.).

III.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil das Verfahren nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei ist und außergerichtliche Kosten gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden.

Jahns

Kränz

Stemplewitz



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 06.02.2018

FONSEKA
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.